

Dies alles waren aber nur die Belastungen, welche einem Untertanen bei Übernahme eines landwirtschaftlichen Gutes, in welcher Form auch immer, ereilten. Doch war die Überlassung eines Bauerngutes zur Bewirtschaftung für die Dauer der Überlassung mit weiteren vom Grundherrn eingehobenen Abgaben belastet. Wenn wir heute über so manche Steuer und deren Höhe jammern, der Erfindungsgeist der Grundherren an Abgaben war zumindest genauso einfallsreich.

Da war einmal, dass ein Teil des Ertrages, den Grund und Boden abwarf, dem Grundherrn zukam. Eine nicht fristgerechte Erbringung der Abgaben, sei es in Geld, Naturalien oder als Arbeitsleistung, zog unweigerlich Konsequenzen nach sich. Kam ein solcher Grundhold (so wurde ein Bauer bezeichnet, der gegen die Leistung von Abgaben vom Grundherrn Grund und Boden erhalten hatte) seinen Verpflichtungen gegenüber der Grundherrschaft auf längere Zeit und im größeren Ausmaß nicht nach, so konnte er „abgestiftet“, also Grund und Boden vom Grundherrn wieder eingezogen und einem anderen Interessenten übertragen werden. Dass jedoch Bauern mit ihren Abgaben in Verzug waren, kam laufend vor. Und über den Eingang der herrschaftlichen Forderungen wurde seitens der Herrschaft genauestens Buch geführt, wie heute bei der Registrierung der Steuereinnahmen. In den sogenannten Stiftregistern wurden alljährlich die einzelnen Leistungen und Schulden des jeweiligen Untertanen genau verzeichnet, und nicht selten war da der Vermerk „Ausstand“ zu finden, also ein Vermerk, dass der Untertan seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ganz nachgekommen ist. Dieser „Ausstand“ war in genauen Mengenangaben versehen, gegliedert nach Geld- oder Naturalienschuld. Und die so angeführten Außenstände konnten nicht selten beträchtliche Summen ergeben, wenn das Bauerngut über Jahre seine Geld- und

Naturalleistungen nicht erbracht hat oder nicht erbringen konnte.

So ist in einem Ausstandregister der Herrschaft Straßfried von 1668 vermerkt, dass etwa der Draschitzer Bauer Wastl Tschury der Herrschaft an Ehrung und Zins 23 Gulden schuldet. Im Vergleich ist festzuhalten, dass zu dieser Zeit ein Ross 20 Gulden, eine Kuh 8 Gulden und ein Kalb 6 Gulden an Wert hatte. Man kann sich also ausrechnen, was dieser Ausstand von 23 Gulden für eine Bedeutung für das Bauerngut darstellte. Aber es ging noch krasser. So schuldete der Besitzer der vlg. Vaguta-Hube in Feistritz der Grundherrschaft 128 Gulden. Solche Außenstände belasteten aber nicht nur das betroffene Bauerngut, sondern konnten auch der Herrschaft erhebliche Verluste einbringen. War ein solches Bauerngut auch beim etwa dritten Besitzer hoch verschuldet, war es zudem mit seinen eigenen Leistungen an die Herrschaft in Rückstand und war das Gut zudem auch noch in einem schlechten baulichen Zustand, blieb der Herrschaft oft nichts anderes übrig als einen Schuldennachlass zu gewähren, um für das Gut einen neuen Wirtschafter zu finden. Es kam sogar vor, dass die Herrschaft auf alle Außenstände verzichten musste, nur um das Gut an einen neuen Wirtschafter weitergeben zu können. Das betraf aber nicht nur Kleinbetriebe, Keuschler, sondern durchaus auch große Güter.

Als Beispiel für einen solchen großen Besitz sei die Waffler-Hube in Achomitz im 17. Jahrhundert genannt. Der Besitzer Simon Waffler war unter Hinterlassung seiner Witwe und sechs minderjähriger Kinder verstorben. Haus und Hof waren im schlechten Zustand, das Gebäude ziemlich baufällig und die Schulden an die Herrschaft Straßfried übertrafen das Nachlassvermögen bei Weitem. Im Endeffekt verblieben Verbindlichkeiten in der Höhe von 280 Gulden, womit eine Über-

nahme durch die Witwe unmöglich war. Ein gewisser Thomas Wurzer, Freisasse aus Dreulach (Freisasse war der Besitzer eines landwirtschaftlichen Gutes, der frei von Pflichten für die örtliche Grundherrschaft war) unterbreitete daher der Herrschaft Straßfried den Vorschlag, ihm die Hube für 75 Gulden Ehrung zu überlassen, sowie der Verpflichtung die Witwe und deren Kinder zu erhalten. Und es sollten auch 158 Gulden Außenstand an die Herrschaft übernommen werden. Ein für beide annehmbares Geschäft.

Jahreswäpfer	
gabren vnderling	40.
Zijer	20.
gabren tag	2.
Zubpann	4 s.
Voran diese Linn jährlich für	
Jahreswäpfer	3 R. 5. 10 s.
gabren vnderling	1 1/4.
gabren vnderling	19.
gabren tag	1.
Zijer	60.
Robot tag kan	2.
Zubpann	4 s.
Jahreswäpfer	
Vor diese Linn jährlich für	
Jahreswäpfer	3 R. 5. 10 s.
gabren vnderling	1 1/4.
gabren vnderling	19.
gabren tag	1.
Zijer	60.
Robot tag kan	2.
Zubpann	4 s.

Urbar der Herrschaft Straßfried (1625) mit den Naturalleistungen der Achomitzer Bauern vlg. Zuzi und Waffen. An Naturalien leisteten die beiden Bauern Weizen und Hafer, eine Henne und Eier. (KLA)

Welche Art von Abgaben belasteten nun aber ein untertäniges Bauerngut?

Es gab Gelddienste, Naturalleistungen, Robot und den sogenannten Zehent.

Ursprünglich waren die Leistungen, die ein Bauer an seinen Grundherrn zu erbringen hatte, in Naturalien zu erstatten. Diese Abgaben waren in der Regel in Form von Getreide, Vieh, Eiern oder auch Käse zu erbringen und blieben als solche stets gleich und konnten nicht ver-

ändert werden. Aber schon aus einem Urbar des friulanischen Klosters Moggio aus dem Jahre 1238-1261 sind neben diesen Naturalleistungen Leistungen in Form von Geld ersichtlich. So geht aus diesem Urbar hervor, dass die acht Huben in Dreulach, die zum Kloster Moggio gehörten, zum Feste des Hl. Michael 14 Eimer Malz, drei Vierlinge Getreide und 14 Pfenning zu leisten hatten.

Ein Eimer war dabei 40 Mass, was in etwa heutigen 56,7 Liter entspricht. Ein Vierling war ein ehemaliges Getreidehohlmaß, hatte je nach Gegend unterschiedliche Ausmaße, in unserem Gebiet etwa 64 – 80l. 240 Pfennige waren damals etwa 20 Schilling oder ein Gulden. Den Gegenwert eines Guldens habe ich schon weiter oben dargelegt. Der Materialwert eines Pfennigs würde heute etwa €0,85 betragen.

Als dann ab dem 13. Jahrhundert mehr und mehr Geld im Umlauf kam, wurde es auch für den bäuerlichen Untertan interessant, zumindest einen Teil der Abgaben in Geld entrichten zu können. Der Grundwert blieb, auch in Geld umgewandelt in der Regel unverändert, was in Zeiten von Inflation und Teuerung für den Bauer zum Vorteil gereichte. Er musste weniger Erzeugnisse aus eigener Produktion aufwenden und verkaufen, um die erforderliche Summe der Abgaben aufzubringen. Aber auch der Grundherr war an einer Ablöse seiner Naturalforderungen in Geld interessiert. So verfügte er zum einen jährlich sofort über eine bestimmte Summe an Geld, zum anderen brauchte er sich nicht mehr um den Verkauf der ihm abgelieferten Naturalien kümmern. Zum Eigenbedarf hatte er ja seine eigenen Ländereien, die von seinen Leibeigenen bewirtschaftet wurden. Seine Abgaben in Form von Geld zu erbringen konnte ein Untertan jedoch nicht gezwungen werden, er konnte diese Abgaben nach wie vor in Naturalien erbringen.